

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Muldentäl“ (Freiberger Mulde)

Lesefassung incl. aller 8 Änderungssatzungen gültig mit letzter Änderung bis zum 31.01.2019

Aufgrund von § 61 Absatz 1 und § 26 Absatz 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) und der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldentäl“ in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.12.2016 nachfolgende 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes "Muldentäl" (Freiberger Mulde) beschlossen (Einarbeitung aller 8 Änderungen in das Ur-Exemplar vom 04.12.2003):

§ 1 Mitglieder, Name und Sitz, Verbandsgebiet

(1) Die Stadt Großschirma, die Gemeinde Halsbrücke für die Ortsteile Conradsdorf, Falkenberg, Halsbrücke, Krummenhennersdorf und Tuttendorf, die Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf und die Gemeinde Klingenberg für die Ortsteile Colmnitz, Friedersdorf, Klingenberg, Pretzschendorf und Röthenbach, die Stadt Freiberg für den Stadtteil Kleinwaltersdorf und für die Gemarkung Halsbach sowie für die Flurstücke Nr. 2663/7, 2642, 2541/1, 2541/2 und 2543/2 der Gemarkung Freiberg, die Stadt Frauenstein für den Stadtteil Burkersdorf sowie der Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiet Freiberg Ost“ bilden einen Zweckverband – im folgenden „Verband“ genannt – im Sinne des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG).

(2) Der Verband führt den Namen Abwasserzweckverband „Muldentäl“ (Freiberger Mulde). Er hat seinen Sitz in 09633 Halsbrücke.

(3) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der in § 1 Abs. 1 genannten Verbandsmitglieder, wobei für den Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiet Freiberg Ost“ das in den Verband entwässernde Gebiet des Gewerbeverbandes gemäß der als Anlage 1 beigefügten Karte festgelegt wird.

§ 2 Aufgaben

(1) Die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Verbandsmitglieder übertragen dem Verband für das in § 1 Abs. 3 festgelegte Verbandsgebiet die Abwasserbeseitigungspflicht, die ihnen gemäß § 50 Abs. 1 Sächsischem Wassergesetz (SächsWG) obliegt sowie nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes des Freistaates Sachsen die Abwasserabgabepflicht anstelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten. Der Verband betreibt die Abwasserbeseitigung nach § 54 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 48 Satz 1 und 2 SächsWG in einer aufgabenbezogenen Einrichtung. Dazu hat der Verband die Abwasseranlagen, einschließlich der Ortskanäle sowie Sonderbauwerke entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern und zu betreiben.

(2) Der Verband kann sich bei der Erfüllung der unter (1) genannten Aufgaben oder mit Teilen der Aufgaben Dritter bedienen.

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er erstrebt keinen Gewinn.

(4) Der Verband kann für andere Gemeinden und Gebietsteile, die nicht dem Verband angehören, Aufgaben der Abwasserbeseitigung übernehmen.

(5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.

(6) Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

(7) Der Verband hat nach § 50 Abs. 3 SächsWG nicht die Aufgabe der Beseitigung von Niederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen abfließt. Den Trägern der Straßenbaulast obliegt die Entwässerung ihrer Anlagen (§ 50 Abs. 6 SächsWG). Erfolgt die Straßenentwässerung über eine vom Verband eingerichtete Abwasseranlage, schließt er mit den Trägern der Straßenbaulast von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen Vereinbarungen gemäß der Ortsdurchfahrtenrichtlinien des Bundes bzw. gemäß § 23 Abs. 5 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 134), in der jeweils geltenden Fassung ab. Für die in der Unterhaltungslast der Mitgliedsgemeinden stehenden

und an die Abwasseranlagen angeschlossenen Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen werden bei der erstmaligen Herstellung und der Erneuerung von Kanälen und sonstigen Abwasseranlagen, die auch der Beseitigung und Reinigung des Straßenoberflächenwassers dienen, von den Mitgliedsgemeinden Kostenbeteiligungen gemäß § 12 Abs. 8 Satz 1 erhoben. Satz 3 gilt für Ortsdurchfahrten in der Baulast des Bundes, des Freistaates und der Landkreise entsprechend, soweit sich die Baulastträger an den Kosten nicht zu beteiligen haben oder die Kostenbeteiligungen nach Satz 2 zur Deckung der nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz bemessenen Straßenentwässerungskostenanteile nicht ausreichen.

§ 3 Anlagen des Verbandes

(1) Die vom Verband nach § 2 erstellten Anlagen stehen in seinem Eigentum.

(2) Die Verbandsmitglieder räumen auf den in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken dem Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben die Leitungsrechte kostenlos ein.

(3) Soweit Abgrenzungen zu Gemeinde- oder Privatanlagen erforderlich sind, werden diese durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Verband und dem jeweiligen Eigentümer festgelegt.

(4) Die Verbandsmitglieder haben den Verband unverzüglich von Veränderungen zu benachrichtigen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung von Verbandsaufgaben erschweren können. Das gilt insbesondere bei Erschließungsmaßnahmen von Wohn- und Gewerbegebieten durch die Verbandsmitglieder.

§ 4 Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung (§ 5), der Verwaltungsrat (§ 6) und der Verbandsvorsitzende (§ 7).

(2) Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung bestimmt durch Satzung die Höhe der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden und die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder sowie aus weiteren Vertretern entsprechend der Anzahl der

Stimmen, die jedem Verbandsmitglied gemäß Absatz 4 zukommen.

(2) Die Bürgermeister der Verbandsmitglieder sowie der Vorsitzende des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiet Freiberg Ost“ gehören der Verbandsversammlung von Amts wegen an.

(3) Die weiteren Vertreter werden je nach Art des Mitglieders von dem Gemeinderat oder von der Verbandsversammlung auf die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Die Wahl ist widerruflich.

Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter ihr Amt weiter wahr. Scheidet ein weiterer Vertreter oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder einer sonstigen Stellung aus, so endet mit diesem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung.

Für den Rest der Amtszeit wird - wiederum widerruflich - ein Nachfolger gewählt.

Endet das Amt eines Vertreters oder Stellvertreters durch Widerruf, so gilt der zweite Halbsatz des vorausgehenden Satzes entsprechend.

(4) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Mitglieder mit einem Jahresabwasseranfall

bis zu 10 Prozent der Gesamtsumme erhalten eine weitere Stimme,

von mehr als 10 Prozent bis 20 Prozent der Gesamtsumme erhalten zwei weitere Stimmen,

von mehr als 20 Prozent bis 30 Prozent der Gesamtsumme erhalten drei weitere Stimmen,

von mehr als 30 Prozent bis 40 Prozent der Gesamtsumme erhalten vier weitere Stimmen,

über 40 Prozent der Gesamtsumme erhalten fünf weitere Stimmen.

Mehrere Stimmen eines Verbandsmitgliedes dürfen nur einheitlich abgegeben werden. Die genaue Anzahl der Stimmen je Verbandsmitglied ergeben sich entsprechend Absatz 4 und des Jahresabwasseranfalles des der letzten Kommunalwahl vorangegangenen Jahres im jeweiligem Mitgliedsgebiet und dürfen nicht mehr als zwei Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl betragen.

Die Anzahl der Stimmen ist während der laufenden Legislaturperiode der Kommunalparlamente im Freistaat Sachsen unveränderlich. Nach jeder Neuwahl der Kommunalparlamente werden die Stimmen je Verbandsmitglied den dann gültigen Verhältnissen auf der Grundlage des Jahresabwasseranfalles des der Wahl vorangegangenen Jahres angepasst.

Der Jahresabwasseranfall berechnet sich aus der Summe des jährlichen Abwasseranfalls, der über die Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Abwasseranlage gelangt und der in der Regel nach dem Frischwassermaßstab ermittelt wird, und dem Äquivalent für Fäkalien, Klärschlämme, etc., welcher 30 m³/Einwohner und Jahr beträgt.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung eine Angelegenheit betrifft, die ihnen oder den in § 20 Abs. 1 SächsGemO aufgeführten Personenkreis unmittelbar Vorteil oder Nachteil bringt.

(6) Die Verbandsversammlung ist oberstes Organ des Verbandes und legt die Grundsätze für dessen Tätigkeit und seiner Verwaltung fest. Sie ist insbesondere zuständig für

1. die Änderung der Verbandssatzung und die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
2. die Festlegung der Bedingungen für und über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 7),
4. den Erlass und die Aufhebung von Satzungen des Verbandes,
5. die Beschlussfassung und die Änderung der Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan und den erforderlichen Bestandteilen mit Anlagen und einschließlich der Festsetzung der zu erhebenden Umlagen, des Gesamtbetrages der Kredite, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kassenkredite,
6. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, insbesondere bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, ab einer Höhe von über 500.000,00 €,
7. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von über 20.000,00 € im Einzelfall,
8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von über 5.000,00 € im Einzelfall,
9. die Feststellung des Jahresabschlusses,
10. die Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen Unternehmen,
11. die Beschlussfassung in den Fällen des § 2 Abs. 4 und § 15 Abs. 2,
12. die Beschlussfassung über die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über die Bestellung von Sicherheiten ab einem Betrag von über 5.000,00 €,

13. die Beschlussfassung zum Erwerb, der Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Betrag von über 50.000,00 €,

14. die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von Forderungen ab einem Betrag von über 5.000,00 €,

15. die Bestellung eines Geschäftsleiters.

(7) Für Sitzungen der Verbandsversammlung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend soweit diese Satzung keine Bestimmungen enthält oder sich durch Gesetz etwas anderes ergibt.

1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, die zusammen über ein Viertel der Gesamtstimmzahl verfügen, dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Abwasserzweckverbandes gehören muss, beim Vorsitzenden beantragen.

2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Gesamtstimmzahl vertreten ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

3. Die Beschlüsse werden, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden, dem Schriftführer und 2 Verbandsversammlungsmitgliedern zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung binnen einer Frist von drei Wochen nach der jeweiligen Versammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Einwendungen gegen die Niederschrift können von jedem Verbandsmitglied binnen vier Wochen nach Zustellung erhoben werden. Über Einwendungen entscheidet die darauf folgende Verbandsversammlung.

5. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nicht öffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner erfordern. Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung eines jeden Vertreters unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung hat sieben Werktage vor dem Sitzungstermin schriftlich zu erfolgen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind mit einer Frist von 5 Arbeitstagen vor der Sitzung durch den Vorsitzenden ortsüblich bekannt zu geben.

6. Der Verbandsvorsitzende kann Sachverständige für Beratungen und zu den Sitzungen der Verbandsversammlung hinzuziehen.
7. Die Verbandsmitglieder können die Hinzuziehung von Sachverständigen zu den Sitzungen beantragen. Diesen Anträgen ist, soweit sie nicht gegen die Interessen des Verbandes verstoßen, zu entsprechen. Die Kosten für die Sachverständigen werden vom Verband getragen.

§ 6 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder dieser Satzung zuständig ist. Er berät die Angelegenheiten vor, die in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen. Die Verbandsversammlung kann ihm besondere Aufgaben zuweisen. Der Verwaltungsrat entscheidet

1. über die grundsätzliche Beschlussfassung zum Bau der Verbandsanlagen (einschließlich Planung, Grunderwerb und Finanzierung) sowie über sonstige Maßnahmen, die sich erheblich auf den Finanzbedarf des Verbandes auswirken,
2. über die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, insbesondere bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, in Höhe von über 75.000,00 € bis 500.000,00 €,
3. über die Stundung von Forderungen von über 2.500,00 € bis zu 5.000,00 €,
4. über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen von über 500,00 € bis zum Betrag von 5.000,00 €,
5. über die Anstellung, Vergütung und Entlassung von Arbeitskräften des Verbandes, für die der Verbandsvorsitzende nicht zuständig ist,
6. über die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von über 5.000,00 € bis 20.000,00 € im Einzelfall,
7. über die Veräußerung von beweglichem Vermögen von über 500,00 € bis zu 5.000,00 € im Einzelfall,

8. über die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, von über 1.000,00 € bis 5.000,00 € im Einzelfall,
9. über die Beschlussfassung zum Erwerb, der Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 50.000,00 €,
10. über Verträge mit Grobeinleitern.

(3) Der Verwaltungsrat hat die Verbandsversammlung über alle Entscheidungen und Beschlüsse, die den Abwasserzweckverband und seine Verwaltung betreffen, zu unterrichten.

(4) Der Verwaltungsrat tagt nicht öffentlich. Der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat unter Wahrung einer Frist von fünf Werktagen schriftlich zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Ladung auch formlos unter Wahrung einer Frist von zwei Tagen ergehen. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates beantragt wird.

(5) Der Verwaltungsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und der nach § 5 festgelegten Stimmen anwesend sind.

(6) Der Verwaltungsrat entscheidet in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.

(7) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden zu beurkunden sind.

§ 7 Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Verbandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes für die Dauer dieses Amtes, gewählt. Der Verbandsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Verwaltungsrates.

(2) Für die Rechtsverhältnisse des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter gelten die für die Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend. Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus

dem Gesetz. Soweit er nicht ohnehin nach Satz 1 zuständig ist, entscheidet der Verbandsvorsitzende

1. über die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, insbesondere bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 75.000,00 € im Einzelfall,
2. über die Stundung von Forderungen bis zu 2.500,00 €,
3. über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 500,00 €,
4. über die Anstellung, Vergütung und Entlassung von Aushilfskräften mit einer zeitlichen Begrenzung von max. 1 Monat und einer Vergütung, die nicht höher liegt als Lohngruppe 2/Gehaltsgruppe VII,
5. über die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,00 € im Einzelfall,
6. über die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 500,00 € im Einzelfall,
7. über die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 € nicht übersteigen.

(3) Der Verbandsvorsitzende hat den Verwaltungsrat über Handlungen nach Abs. 2 in der nächsten Sitzung zu informieren.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Bedienstete

- (1) Der Verband hat hauptamtliche Bedienstete.
- (2) Für die Bediensteten gelten die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen des öffentlichen Dienstes.

§ 9 Geschäftsleiter

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen hauptamtlichen Geschäftsleiter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen seines Geschäftsfeldes nach § 7 dem Geschäftsleiter Aufgaben übertragen. Die Aufgabenübertragung erfolgt schriftlich, als Anlage zum Arbeitsvertrag.

(3) Der Geschäftsleiter hat beratende Stimme in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat.

(4) Der Geschäftsleiter ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die des Verwaltungsrates und an die Weisungen des Verbandsvorsitzenden gebunden.

(5) Für den Geschäftsleiter gelten die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen des öffentlichen Dienstes, soweit die Verbandsversammlung keinen Sondervertrag mit ihm abschließt.

(6) Die Befugnisse des Geschäftsleiters werden in einer gesonderten Zuständigkeitsordnung geregelt.

§ 10 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden entsprechend § 58 Abs. 2 SächsKomZG die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung, wobei an Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung, an Stelle der Betriebsatzung die Verbandssatzung, an Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat und an Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende tritt. Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr. Der Zweckverband wird nicht mit Stammkapital ausgestattet.

§ 11 Prüfungswesen

Jahresabschluss und Lagebericht werden durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, die von der Verbandsversammlung bestimmt wird. Für die örtliche Prüfung gemäß § 104 ff SächsGemO kann sich der Verband eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Die Entscheidung darüber trifft die Verbandsversammlung.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Verband erhebt zur Aufgabenfinanzierung kraft Satzung Gebühren, Beiträge, öffentlich-rechtlichen Aufwandsersatz und sonstige Abgaben sowie abgabenrechtliche Nebenleistungen. Für Amtshandlungen werden aufgrund einer Satzung Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Der Verband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen und keine besonderen Umlagen nach Satz

2 erhoben werden, von den Verbandsmitgliedern eine jährliche Betriebskostenumlage (Abs. 3) und eine jährliche Investitionskostenumlage (Abs. 4).

Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern besondere Umlagen für die investiven und betriebskostenseitigen Straßenentwässerungsanteile (Abs. 8).

(3) Die jährliche Betriebskostenumlage dient zur Deckung der Ausgaben des Erfolgsplanes. Die Umlage ist mit je einem Viertel des in der Haushaltssatzung vorläufig festgesetzten Betrages auf Beginn eines Vierteljahres fällig. Nachzahlungen, die sich aufgrund neuer Umlagefeststellungen ergeben, sind vier Wochen nach Anforderung fällig. Rückständige Umlagen und deren Vorauszahlungsforderungen sind mit 2 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

(4) Die jährliche Investitionskostenumlage dient zur Deckung der Ausgaben des Liquiditätsplanes. Bei Bedarf können Abschlagszahlungen angefordert werden.

(5) – *Ersatzlos gestrichen* –

(6) Die Umlagen nach Abs. 3, 4 und 8 werden von der Versammlung endgültig festgesetzt.

(7) Vom Verband für einzelne Verbandsmitglieder erbrachte Sonderleistungen sind von diesen gesondert zu vergüten. Über die Vergütung beschließt die Versammlung.

(8) Zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung (einschließlich der Abwasserreinigung) der angeschlossenen Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionsanteile (§ 11 Abs. 3 SächsKAG) leisten die Mitgliedsgemeinden eine besondere Umlage, sobald eine Maßnahme abgeschlossen ist. Die investiven Straßenentwässerungskosten werden nach Belegenheit zugeordnet.

Die Umlage wird pauschal durch den Ansatz folgender Vom-Hundert-Sätze auf den vollen Herstellungsaufwand bzw. bei gemeinsam genutzten Anlagen auf den vollen anteiligen Herstellungsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen ermittelt:

a. 25 vom Hundert für Kanalanlagen im Mischsystem (Ortskanäle sowie Sammler und Zuleiter, die auch Niederschlagswasser in erheblichem Umfang abführen, das dem Reinigungsprozess im Klärwerk nicht unterzogen wird) einschließlich der Regenbecken

(Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken) im Mischsystem,

- b. 5 bis 10 vom Hundert (je nach Ausbaugrad der Niederschlagswasserbehandlung) für das Klärwerk sowie für Sammler und Zuleiter, wenn diese Niederschlagswasser nur insoweit abführen, als dieses auch im Klärwerk einem Reinigungsprozess unterzogen wird,
- c. 50 vom Hundert für Regenwasserkanäle und Regenklärbecken im Trennsystem.

Auf Klärwerke einschließlich Sammler und Zuleiter entfällt kein Straßenentwässerungskostenanteil, wenn im Trennsystem keine Niederschlagswasserbehandlung stattfindet oder diese in besonderen Regenklärbecken geschieht.

Die von den Baulastträgern gem. § 2 Abs. 7 an den AZV zu zahlenden Kostenbeteiligungen werden auf die Umlage angerechnet. Anlagen, die dem AZV kostenlos übertragen worden sind, bleiben bei der Ermittlung der investiven Straßenentwässerungskostenanteile außer Betracht.

Auf die Umlage können angemessene Abschläge erhoben werden, die 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig werden. Die endgültige Höhe der Umlage ergibt sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses und wird im Folgejahr festgesetzt.

Neben den besonderen Umlagen nach Satz 1 ersetzen die Mitgliedsgemeinden jährlich den nach der Kostenrechnung auf sie entfallenden Straßenentwässerungskostenanteil an den Unterhalts- und Betriebskosten durch eine weitere Umlage. Umlagemaßstab sind die Kanallängen, welche der Straßenentwässerung dienen. Der Anteil der Kanallängen in der Mitgliedsgemeinde am Gesamtsystem der Kanäle für die Straßenentwässerung des Verbandes bestimmt den zu zahlenden Anteil der Mitgliedsgemeinde am Gesamtaufwand des Verbandes für die Straßenentwässerung. Für die Zuordnung der Kosten der gemeinsam genutzten Anlagen gelten die Vom-Hundert-Sätze des Satzes 3 entsprechend. Für die Umlage können im laufenden Haushaltsjahr Abschlagszahlungen durch Bescheid erhoben werden, die je mit einem Viertel des im Haushaltsplan vorläufig festgesetzten Betrages auf Beginn des Vierteljahres fällig werden. Die tatsächliche Höhe der Umlage ergibt sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses.

Die Umlagen werden jeweils durch Bescheid festgesetzt und 4 Wochen nach dessen Bekanntgabe fällig. Im Nachgang festgestellte Salden aus der Überprüfung von Kostenanteilen der Mitgliedsgemeinden werden mit dem

Straßenentwässerungsanteil des Folgejahres verrechnet.

Rückständige Umlagen und deren Abschlagszahlungsforderungen sind mit 2 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

§ 13 Änderung der Verbandssatzung

(1) Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Vertreter der Verbandsversammlung.

(2) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 14 Auflösung des Verbandes

(1) Der Verband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden.

(2) Der Auflösung des Verbandes kann die Verbandsversammlung nur mit der Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung zustimmen.

(3) Verbleibende Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Verbandsvermögen werden nach dem Verhältnis der Stimmzahlen, zum Zeitpunkt der Auflösung, an die Verbandsmitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übergehen. Im gleichen Verhältnis sind die Angestellten von den Mitgliedern des Verbandes zu übernehmen.

§ 15 Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Die Bedingungen des Beitritts zum Verband werden zuvor zwischen ihm und dem beitretenden Mitglied schriftlich vereinbart.

(2) Will ein Mitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Jahr zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, zugleich unter Festlegung der Bedingungen, unter denen sie dem Ausscheiden zustimmt.

(3) Ein ausscheidendes Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten

des Verbandes entsprechend seinem im § 12 festgesetzten Anteil. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Rechtsanspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen, jedoch kann ihm die Verbandsversammlung nach billigem Ermessen eine Abfindung gewähren, insbesondere, wenn die Anlagen vom Verband weiter wirtschaftlich genutzt werden können oder wenn das Ausscheiden dem Verband eine erwünschte Kapazitätsentlastung bringt.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes.

(2) Die ortsüblichen Bekanntgaben erfolgen in der Lokalausgabe Freiberg der Tageszeitung „Freie Presse“ und in den Ausgaben Dippoldiswalde und Freital der Sächsischen Zeitung.

(3) Öffentliche Auslegungen erfolgen am Sitz des Verbandes, in der Geschäftsstelle: AZV „Muldentale“, Bahnhofstraße 2, 09633 Halsbrücke.

(4) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können diese durch Auslegung bekannt gemacht werden (Ersatzbekanntmachung). Die Auslegung erfolgt zu den Öffnungszeiten der Geschäftsstelle des AZV „Muldentale“, Bahnhofstraße 2, 09633 Halsbrücke, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann. Auf die Auslegung wird in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, 2 Wochen.

(5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, ist die öffentliche Bekanntmachung in Form einer Notbekanntmachung nach § 9 KomBekVO zu vollziehen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Die Notbekanntmachung erfolgt in der Lokalausgabe Freiberg der Tageszeitung „Freie Presse“ und in den Ausgaben Dippoldiswalde und Freital der Sächsischen Zeitung.

§ 17 Schlussbestimmungen

Die 8. Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung und der Satzungsänderung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Halsbrücke, den 16.12.2016

Volkmar Schreiter
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Anlage 1

Gebiet des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet
Freiberg Ost an der B173 (Flurkarte)

Hinweis:

Nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

